



Ausbildung von Anfänger-Tutor*innen und COVID-19

Zusatzübereinkommen zum bestehenden Vertrag (7.6.2017) zwischen dem BMWF (heute BMBWF) und der ÖH, gültig ab Zeichnung bis **30. Juni 2021**

1. Die Vertragspartner*innen kommen überein, dass **Ausbildungsseminare für Anfängertutor*innen** auch am Uni-Standort stattfinden können und entsprechende Verpflegungskosten als Kostenfaktor im Projekt aufscheinen dürfen und auch abgerechnet werden können. Dies betrifft auch die Unterkunft und Fahrtkosten von Trainer*innen, die am Uni-Standort anfallen, wenn diese für das **Seminar** anreisen müssen und außerhalb des Uni-Standortes wohnhaft sind. Finden **Ausbildungsseminare** am Uni-Standort statt, dürfen die Kosten nicht höher ausfallen, als die bereits durch das Gremium genehmigten Kosten der „Auswärts-Variante“.
2. Der Vertrag gilt als erfüllt, wenn Teile der **Ausbildungsseminare** online bzw. in einer hybriden Form (teils online, teils in einem großen Hörsaal bzw. im Park) stattfinden. Software, die für die Gewährleistung von online bzw. hybriden **Seminaren** angeschafft werden müssen, um eine Übertragung von Vorträgen mittels Internet zu ermöglichen, können über das **bewilligte Projekt** abgerechnet werden. Dazu zählen entweder „Skype Business“, „Zoom Pro“ oder „Webex Starter“. Die Nutzungsrechte bzw. die Eigentumsrechte an der neu gekauften/gemieteten Software verbleiben bei den Hochschulvertretungen.
3. Die Aufteilung der Storno-Kosten, wenn auf Grund von COVID-19 ein **Ausbildungsseminar** abgesagt werden muss, richtet sich nach dem aufrechten Vertrag zwischen BMBWF und der ÖH-BV. Dem zufolge trägt das BMBWF 75vH und die ÖH 25vH der Kosten. Anfallende Stornogebühren betreffen vor allem folgende Bereiche:
 - Unterkunft
 - Verpflegung
 - Fahrtkosten
 - Dienstleistung gebuchter Trainer*innen werden nicht mehr benötigt. Ab 7 Tage vor dem Tutorium können 50vH der Honorarnote verrechnet werden, ab 1 Tag bzw. am selben Tag die komplette Summe der Honorarnote.
4. Storno-Gründe, die von allen Vertragspartner*innen anerkannt werden, sind:
 - COVID-19 Fall bzw. Verdachtsfall bei Teilnehmer*innen, Trainer*innen und Projektleiter*innen, bedarf der Schriftform. Projektleitung und Trainer*in belegen in einer nachvollziehbaren schriftlichen Dokumentation die Gründe für den Abbruch. Mindestens sind folgende Punkte anzuführen: Projektnummer, Grund des Abbruches (COVID-19-Erkrankung oder COVID-19-Verdachtsfall), Uhrzeit und Datum des Anrufes bei der Hotline 1450, Name der Anrufer*in sowie Telefonnummer, Name der Projektleitung und der Trainer*innen.

...Fortsetzung Seite 2 ...



... Fortsetzung von Seite 1 ...

Die von Projektleitung und Trainer*in unterschriebene Dokumentation wird ohne Aufforderung der Abrechnung beigelegt. Der Abbruch des **Ausbildungsseminars** ist der ÖH per E-Mail mitzuteilen, eine Kopie des E-Mails wird ebenso der Abrechnung beigelegt.

5. Der Vertrag gilt als erfüllt, wenn im Studienjahr 2020/2021 min. **500 Studierende zu Anfängertutor*innen in Ausbildungsseminaren ausgebildet worden sind.**
6. Das BMBWF und die ÖH kommen überein, dass die einzelnen Projektleiter*innen der Projektgröße angemessen Hygiene-Produkte kaufen dürfen und diese als Teil des **Tutoriums-**Projekts, zusätzlich zur bewilligten Projektsumme, abgerechnet werden können. Auch hier kommt der übliche Aufteilungsschlüssel zur Anwendung (75:25). Hygiene-Produkte sind: Mund-Nasen-Masken und Desinfektionsmittel für Hände.

Wien, am 28.9.2020 Nova/Meik